

Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität

für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 21. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	6
Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1119) – Klimazwischenziele der Union	6

Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der vorliegende Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, ein unionsweites Zwischenziel für das Jahr 2040 festzulegen, um das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu verwirklichen. Dahingehend gilt die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um 90 Prozent – gegenüber dem Stand von 1990 bis 2040 – als verbindliche Klimazielvorgabe der Union für das Jahr 2040. Dabei soll eine Richtung vorgegeben werden, indem der Weg zur Klimaneutralität weiter konkretisiert wird. Es werden keine spezifischen Strategien, Technologien oder Maßnahmen vorgeschrieben, wodurch den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt wird, sofern der Rechtsrahmen zur Erreichung der Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen beachtet wird.

Hintergrund

Die EU hat ihre Klimaziele für die Jahre 2030 und 2050 in der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (Europäisches Klimagesetz) festgelegt. Artikel 4 Absatz 3 des Europäischen Klimagesetzes sieht die Festlegung eines Klimazwischenziels für das Jahr 2040 vor, um das Tempo für die EU-weite Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen vorzugeben. Die Festlegung eines Ziels für das Jahr 2040 bietet dahingehend Vorhersehbarkeit und ein klares Signal für den erforderlichen Übergangspfad, um unternehmerische Entscheidungen voranzutreiben und private Investitionen zu mobilisieren.

1.2. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 08. August 2025 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (BR-Drucksache 320/25) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 08. August 2025 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW

Der **DGB NRW** stellt voran, dass es sich bei seiner Einlassung um eine Ersteinschätzung handelt.

IHK NRW verweist auf die Studie „Mögliche Auswirkungen eines EU-Klimaziels von -90% für 2040 auf Deutschland“ der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) aus dem Jahr 2024.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** stellen voran, dass sie keine in ihren Gremien abgestimmte Position zu dem Kommissionsvorhaben haben und insofern die vorliegenden Äußerungen lediglich als vorläufige Erstbewertung zu verstehen sind.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen das Meinungsbild der Beteiligten dargestellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Nach Ansicht von **IHK NRW** und den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bestehen deutliche Zweifel an der Erreichbarkeit des von der EU-Kommission ausgerufenen Klimaziels, die Treibhausgase bis zum Jahr 2040 um 90 Prozent zu verringern, insbesondere, da schon das Klimaziel der EU für das Jahr 2030 aller Voraussicht nach nicht erreicht werde.

IHK NRW bewertet das 90 Prozent-Ziel als deutlich zu hoch gegriffen und nicht realistisch. Betont wird, dass zur Erreichung dieses Ziels in Deutschland de facto schon in 15 Jahren die Bereiche Energieversorgung, Industrie, Gebäude und Verkehr klimaneutral sein müssten. Dies würde ihrer Ansicht nach die deutsche Wirtschaft überfordern und zu einem spürbaren Rückgang von Wertschöpfung und Wohlstand führen.

Zudem beruhe das vorgeschlagene Klimaziel 2040 auf optimistischen Annahmen, beispielsweise in Bezug auf die Verfügbarkeit von Technologien, Fachkräften, Rohstoffen und den Mitteln für Investitionen. Wenn diese nicht einträten, drohten mehr Regulierung, steigende Kosten sowie politische und wirtschaftliche Verwerfungen. Die Formulierung immer neuer höherer Klimaziele führe zu einer tiefen Verunsicherung in der Breite der Wirtschaft. In vielen Unternehmen vergrößere sich die Sorge, dass die politischen Einsparziele zu noch mehr Regulierungen und weiteren Preiserhöhungen für Energie führen.

Statt theoretische Ziele zu diskutieren, solle die Politik demnach ein Umfeld schaffen, in dem Unternehmen ihre Produktion kosteneffizient und wirtschaftlich tragbar transformieren können. Dafür bräuchten die Betriebe auch vonseiten der EU-Kommission mehr Freiraum, eine durchgängige Technologieoffenheit und weniger Bürokratie. Kleinteilige Regulierung binde in den Betrieben dringend benötigte Kapazitäten für die praktische Umsetzung der Energiewende.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sind besorgt, dass das 90%-Ziel in der Güterabwägung dem konkurrierenden Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, unzureichend Rechnung trägt. Zwar sei es richtig, über die Formulierung von ambitionierten Zielen die weltweiten Bemühungen zu forcieren. Indes gehe die Europäische Kommission davon aus, dass das Zwischenziel (Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 EU-weit um 55 Prozent im Vergleich zu 1990) erreichbar sei, allerdings würde diese Prognose zum Teil auf Plänen und nicht auf realen Fortschritten beruhen. So gebe es auch bei den Zielen für den Ausbau von erneuerbaren Energien, zur Energieeffizienz und zur Gebäudeenergieeffizienz Zweifel hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit.

Des Weiteren trage die Umstellung auf erneuerbare Energien mit den daraus erwachsenden Umstellungen der Infrastruktur nicht – jedenfalls nicht kurzfristig – zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU bei. Bereits jetzt bestünden beträchtliche Wettbewerbsnachteile gegenüber China und den USA, z.B. hinsichtlich der deutlich höheren Energiepreise in der EU. Investitionen in den Klimaschutz rentierten sich zum Teil nur mittelfristig und nicht unbedingt für diejenigen, die investieren. Um das Ziel zu erreichen, sei es deswegen wichtig, dass die betroffenen Menschen und Betriebe aus Überzeugung mitmachen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigten, dass legislativer Zwang die Zielerreichung zum Teil eher bremst. Wichtig sei deswegen, jenseits von Gesetzen Handlungsoptionen zu identifizieren, die dabei helfen, die Treibhausgasemissionen möglichst schnell zu senken.

Wichtig sei aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen ein glaubwürdiges Ziel, dahingehend wäre ein Korridor von 88 bis 90 Prozent Einsparungen von Treibhausgasen im Vergleich zu 1990 nach ihrer Ansicht angemessener.

Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Zieloption von 90 Prozent – nach Einschätzung der Kommission – unter anderem eine Verdreifachung der Renovierungsrate und einen 10 Prozent höheren Investitionsbedarf für den Zeitraum 2031 – 2040 als das Basisszenario *Fit für 55* erfordere. Dies bedeutet, die zwei zusätzlichen Prozent hätten massive Auswirkungen. Ein solcher Aufwuchs an Sanierung sei realistisch ohne Sanierungspflicht nicht denkbar, was wiederum einen erheblichen Eingriff darstelle.

Nach Ansicht des **DGB NRW** passe die EU-Klimazielvorgabe grundsätzlich zum deutschen Klimaziel bis 2040 (derzeit: –88 % gegenüber 1990), da das EU-Ziel zusätzlich negative Emissionen (z. B. aus natürlichen Senken wie Wäldern) berücksichtigt. Allerdings sei ein großer Teil der aktuellen CO₂-Minderung auf derzeitige Produktionsrückgänge zurückzuführen, was nicht dem DGB-Zielbild einer nachhaltigen Entwicklung entspreche. Dahingehend sollten vielmehr die politischen Instrumente im Vordergrund stehen, statt der Diskussion über Jahreszahlen.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1119 – Klimazwischenziele der Union

Absatz 4

Angesichts der Verschärfung sei absehbar, dass weitere Änderungen von geltenden EU-Rechtsvorschriften mit Blick auf die Erreichung des 2040-Ziels erforderlich sein werden, beispielsweise im Gebäudesektor, bei der Infrastruktur, der Mobilität und der Energieeffizienz. Dahingehend monieren die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** die zunehmende Revisionsgeschwindigkeit der Rechtsvorschriften.

So sehe beispielsweise die Gebäuderichtlinie (EPBD) in Art. 28 eine Review-Klausel vor, der zufolge die Kommission zum 31. Dezember 2028 einen Prüfbericht vorlegt (Erfahrungen und Fortschritte) und falls notwendig Änderungsvorschläge. Angesichts dessen, dass die Umsetzungsfrist für die im Jahr 2024 verabschiedete überarbeitete EPBD erst im Mai 2026 endet, stelle sich die Frage, wie Betriebe den dauernden Änderungen beikommen sollen. Dies gelte auch für Energieeffizienz-Richtlinie (Umsetzungsfrist Oktober 2025). Wichtig für Betriebe sei Planungssicherheit. Gefordert wird, Revisionen auf einen Zeitpunkt zu vertagen, zu dem tatsächlich Umsetzungserfahrung vorliegt und dies im Vorschlag zu korrigieren.

Flexibilisierungsinstrumente (Buchstabe a - c)

Aus Sicht von **IHK NRW** ist die neu geschaffene Möglichkeit, bis zu drei Prozentpunkte der CO₂-Einsparungen über internationale Klimaschutzvereinbarungen zu erreichen, sinnvoll, aber nicht ausreichend. Hinzu komme, dass die Umsetzung dieses Flexibilitätsmechanismus höchst unklar ist und für Deutschland wirkungslos sein könnte.

Das vorgeschlagene 2040-Ziel hänge in hohem Maße von der raschen Entwicklung, Einführung und Anwendung neuer Technologien wie der Kohlenstoffdioxidabscheidung und -speicherung (CCS) und des grünen Wasserstoffs ab. Um dies zu erreichen, seien erhebliche Investitionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette erforderlich.

Der Aufbau der erforderlichen Infrastruktur, die Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und die Gewinnung einer breiten Unterstützung der Interessengruppen seien von entscheidender Bedeutung. Die Abhängigkeit von diesen Technologien erfordere dringend abgestimmte Anstrengungen, um eine rechtzeitige und effiziente Umsetzung zu gewährleisten.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** befürchten, dass die Flexibilitäten nicht die Sektoren entlasten, in denen Handwerksbetriebe tätig sind, sondern vor allem „ETS I-Betriebe“ begünstigen. Das würde im schlechtesten Fall dazu führen, dass die Sektoren, die unter die Lastenteilungsverordnung fallen, die erheblichen zusätzlichen Lasten besonders zu spüren bekommen. Bei der Verschiebung zwischen Sektoren sei nicht absehbar, in welche Richtung verschoben wird. Gebäude würden demnach derzeit sowohl im ETS II als auch in der Lastenteilung erfasst und stünden deswegen unter erheblichem Druck.

Vom **DGB NRW** kritisch gesehen wird, dass das EU-Ziel vor allem über den Emissionshandel erreicht werden soll, da sich dieser zunehmend zu einem Hemmschuh für eine klimagerechte Modernisierung entwickle. Ambivalent bewertet wird auch der Vorschlag der EU, zusätzliche Zertifikate aus dem EU-Ausland zuzulassen (gemäß Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens). Dagegen sei positiv, dass dadurch etwas Druck aus dem linearen Reduktionspfad genommen wird. Als problematisch bewertet wird, dass dadurch auch Investitionen ins Ausland abfließen und heimische Standorte zusätzlich unter Druck geraten könnten. Daher werde die Notwendigkeit gesehen, dass beim Erwerb ausländischer Zertifikate verbindliche Zusagen gemacht werden, wonach bestehende Standorte erhalten und weiter modernisiert werden.

Weitere Aspekte

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sei wichtig klarzustellen, dass nicht nur die Industrie, sondern die (gesamte) Wirtschaft gemeint ist, denn die Härten der Transformationen treffen nicht nur die Industrie und seien auch nicht beschränkt auf Unternehmen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit internationalen Wettbewerbern wie USA oder China stehen. Mit Blick auf den zu berücksichtigenden Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit und des Verlagerungsrisikos von CO₂-Emissionen werden Nachbesserungen angemahnt, da entscheidend sei, die Auswirkungen der Klimapolitik auf KMU in den Blick zu nehmen und zwar auch solche, die nicht im direkten weltweiten Wettbewerb stehen, die aber die Folgen europäischer Klimapolitik im betrieblichen Alltag spüren.